

Anlage 6: Auszüge aus Kommentierungen zum Baugesetzbuch (erneute Offenlage):

„ Eine erneute Beteiligung – entweder in der Form der erneuten Auslegung, ggf. mit Beschränkung auf die Änderungen oder Ergänzungen, oder in der Form der individuellen Beteiligung Betroffener – ist nicht bei jeder Planänderung nach Offenlage erforderlich...“ (ERNST /ZINKAHN /BIELENBERG/ KRAUTZBERGER: BAUGESETZBUCH – KOMMENTAR; 85. ERGÄNZUNGLIEFERUNG, MÜNCHEN 2007, § 8 (2) BauGB, Rn 21a)

„ Von erneuten Beteiligungen kann ... insgesamt abgesehen werden, wenn mit Sicherheit nichts Abwägungsrelevantes (mehr oder neu) zu erwarten ist. Einer erneuten Beteiligung bedarf es nicht, wenn der Entwurf nach Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die entweder auf ausdrücklichem Vorschlag Betroffener beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten)...“ (ebd., Rn 30)

„ Das BverwG hat ... festgestellt, dass ein Bebauungsplan nicht deshalb nichtig ist, weil er nach öffentlicher Auslegung eines Entwurfes ohne erneutes Beteiligungsverfahren in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die entweder auf ausdrücklichen Vorschlag Betroffener beruhen oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten. Das Gericht hat diese Entscheidung damit begründet, dass die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange kein Verfahren sei, „das um seiner selbst willen zu betreiben ist“...

Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde ... einem Vorschlag des davon betroffenen und zur Frage der Maßfestsetzung schon vorher beteiligten Grundstückseigentümers entspricht und wenn darüber hinaus diese Änderung weder auf andere Grundstücke ... nachteilige Auswirkungen hat, noch Behörden (Träger öffentlicher Belange) in ihrem öffentlichen Aufgabenbereich berührt. In einer solchen Fallgestaltung wäre ein erneutes Verfahren, in welchem dem Eigentümer und den Behörden (Trägern öffentlicher Belange) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben würde, „eine bloße Förmlichkeit, die für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes i. S. der mit der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange vom Gesetz verfolgten Zwecke nicht erbringen könnte.“...

Entspricht die Änderung eines Bebauungsplans, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, einem Vorschlag des davon betroffenen Grundeigentümers, muss dieser nicht nochmals angehört werden...“ (ebd., Rn 21b)